

Ressort Straßen und Verkehr

Abteilung Verkehrslenkung und Straßennutzung

Johannes-Rau-Platz 1 (Eingang Große Flurstr. 10), 42275 Wuppertal

Es informieren Sie: Frau Bandke und Frau Sindermann
Telefon (0202): 563-4327 und 563-6724
Fax (0202): 563-5779
E-Mail: parkausweise@stadt.wuppertal.de
Zimmer: C-498
Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Informationsblatt Schwerbehindertenparkausweis (blaues EU-Modell)

Der nachfolgend näher beschriebene „Parkausweis“ wird für Schwerbehinderte mit Hauptwohnsitz in Wuppertal ausgestellt.

Grundlage ist die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung.
Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Welche Personen können den Parkausweis beantragen

- Schwerbehinderte mit den Merkzeichen „aG“ (= außergewöhnlich gehbehindert)
- Schwerbehinderte mit dem Merkzeichen „Bl“ (= blind bzw. stark sehbehindert)

Für die Ausstellung erforderliche Unterlagen

- Fotokopie gültiger Schwerbehindertenausweis (Vorderseite und Rückseite) *oder* Feststellungsbescheid (alle Seiten)
- Fotokopie gültiges Ausweisdokument (Personalausweis / Aufenthaltstitel) *oder* ungültiger Personalausweis mit schriftlicher Bestätigung über die Befreiung von der Personalausweispflicht
- Aktuelles Passbild im Original

Unterlagen senden an: Stadt Wuppertal, Abteilung 104.11, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal

Gebühren

Zurzeit 15 Euro auf Rechnung.

Handhabung des Parkausweises

Der Parkausweis ist personengebunden, d. h. Inhaberin bzw. Inhaber müssen bei Nutzung des Parkausweises grundsätzlich mit anwesend sein.

Der Parkausweis ist bei Inanspruchnahme **im Original** im Sichtbereich der Frontscheibe des jeweiligen Fahrzeuges so auszulegen, dass Gültigkeitsdauer und Ausweisnummer zu erkennen sind.

Die zum Parkausweis ausgestellte Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 StVO ist **im Original** mit zu führen und bei Verlangen den zu Kontrollen befugten Personen auszuhändigen.

Das Auslegen von Fotokopien des Parkausweises oder der Ausnahmegenehmigung ist nicht gestattet.

In welchen Ländern wird der Parkausweis anerkannt

(Änderungen vorbehalten):

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Nordirland, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Wie lange ist der Parkausweis gültig

Die Gültigkeit des Parkausweises richtet sich nach der Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises.

Die maximale Gültigkeit beträgt 5 Jahre.

Parkmöglichkeiten mit dem Parkausweis in der Bundesrepublik Deutschland

Mit dem Parkausweis können Inhaberin bzw. Inhaber und die jeweils befördernde Fahrzeugführerin bzw. der jeweils befördernde Fahrzeugführer folgende Parkerleichterungen in Anspruch nehmen:

Abstellen eines Kraftfahrzeuges

1. auf allgemeinen Behindertenparkplätzen (Zeichen 314-10 oder 314-20 StVO mit Zusatzbeschilderung 1044-10 StVO „Rollstuhlsymbol“).
2. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot (Zeichen 286, 290 StVO) angeordnet ist, bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
Parken Sie nicht in eingeschränkten Haltverboten mit Zusatzbeschilderung wie z. B. „Rettungsweg Feuerwehr“, „Einsatzfahrzeuge“, „Polizei“ „Dienstfahrzeuge ...“.
3. im Bereich eines Zonenhaltverbotes (Zeichen 290 StVO), in dem das Parken durch Zusatzzeichen zugelassen ist, mit Überschreitung der zugelassenen Parkdauer. Ist dieser Bereich mit einem Zusatzschild gekennzeichnet, welches die Benutzung der Parkscheibe vorschreibt, muss diese zusätzlich neben dem Parkausweis mit eingestellter Ankunftszeit ausliegen.
4. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (VZ 314 StVO) oder „Parken auf Gehwegen“ (VZ 315 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus...
5. in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) während der durch Zusatzschild ausgewiesenen Ladezeiten.
6. gebührenfrei an Parkuhren und Parkscheinautomaten.
7. auf Bewohnerparkplätzen (Zeichen 1020-32, 1044-30 StVO) bis zu 3 Stunden. Zusätzlich ist neben dem Parkausweis die Parkscheibe mit eingestellter Ankunftszeit auszulegen.
8. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Grundsätzlich können die Parkerleichterungen zu 1. bis 8. nur dann in Anspruch genommen werden, wenn in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Die Parkmöglichkeiten in den anderen EU-Ländern erfragen Sie bitte vor Ort.